



PIRELLI Motorrad-Reifen  
 Gneisenastr. 15 • 80992 München  
 Telefon (089) 14908-0 • Fax (089) 14908-512

<b>UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFEN-UMRÜSTUNGEN AN SUZUKI-KRAFTRÄDERN</b>	<b>Nr. 24049 / 6</b>
--	----------------------

PIRELLI Deutschland GmbH als Hersteller für Motorradreifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

ABE Nr.	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp
<b>F 399</b>	<b>VX 800</b>	<b>VS 51 B</b>

Felgenreößen	Bereifung vorne	Bereifung hinten
3.00 • 3.50	110/80 - 18 58H TL ME 33 LASER#	150/70 - 17 M/C 69H TL LASERTEC
3.00 • 3.50	110/80 - 18 M/C 58H TL LASERTEC Front	150/70 - 17 M/C 69H TL LASERTEC
3.00 • 3.50	110/80 - 18 58H TL ME 330#	150/70 - 17 69H TL ME 550 (ab DOT 2602)#
3.00 • 3.50	110/80 - 18 M/C 58V TL Sport Demon Front	150/70 - 17 M/C 69H TL SportDemon(abDOT2602)

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Firma PIRELLI Deutschland GmbH oder eines autorisierten Zweirad - oder Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß §19.3 StVZO ist nicht erforderlich. Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma PIRELLI Deutschland GmbH geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungsversion. # = Auslaufreifen

München, 22.11.2005

C. Casper  
PP / Product Process

München, 22.11.2005

Dr. Kronthaler  
PP / Product Process

Originalstempel und Unterschrift des Händlers  
 Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie  
 der Bescheinigung mit dem Original

Teilegutachten  
Typ/950182

Unbedenklichkeitsbescheinigung  
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik  
- Typprüfstelle -



## Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95

Seite : 28

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
SR41B E777	DR 750 S / SU	v. 1.85 x 21 h. MT2.50x17	v. 90/90-21 54S h. 130/80-17 65S	2	wahlweise h. 130/80R17 65S	
SR42B F346 SR43B F723	DR 800 S / SU	v. 1.85 x 21 h. MT2.50x17	v. 90/90-21 54S h. 130/80-17 65S	2	wahlweise h. 130/80R17 65S	
VS51B F399	VX 800	V. MT3.00x18 h. MT3.50x17	v. 110/80-18 58H ME33 Laser TL Metzeler h. 150/70B17 69H ME55A Metronic TL Metzeler (www.MBS)  v. 110/80V18 MT09 TL Pirelli h. 150/70VB17 MT08 TL Pirelli		v. 110/80-18 58H Ex. G547 TL Bridgestone h. 150/70-17 69H Ex. G548 TL Bridgestone  v. 110/80-18 58H D103F TL Dunlop h. 150/70-17 69H D103 TL Dunlop  v. 110/80 - 18 58V Macadam 50 TL Michelin h. 150/70 - 17 69V Macadam 50 TL Michelin	
VR51B E116	VS 750 GLP/F Modell bis 1986/87 FIN<101959	v. 2.15 x 19 h. MT3.00x15	v. 100/90-19 57H h. 140/90-15 70H (ww. M/C)	2 4		
ab Nachr.2 Felge vorne	ab Modell 1988	v. 2.15 x 21 h. MT3.00x15	v. 80/90-21 48H h. 140/90-15 70H (ww. M/C)	2 4		
VS52B F948	VS 800 GL Chopper	v. 2.15 x 21 h. MT3.00x15	v. 80/90-21 48H h. 140/90-15 M/C 70H	2 4		

Anm. zu Ziff.:

2 Verwendung mit Schlauch

4 Die Verwendung von "B" (Belt) Bereifung ist möglich Siehe StVZO § 36 2a

### Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbauabnahme der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindex, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers und ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilegutachten nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995

Dipl.Ing.Münk

Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr



SUZUKI MOTOR GMBH  
DEUTSCHLAND

L. Braun  
Bereichsleiter Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des Händlers